

# ARTENSCHUTZ-GUTACHTEN ZUR BAULEITPLANUNG "GEWERBEGEBIET BESSER STRAßE" IN GUDENSBERG

(inkl. Einschätzung zur potenziellen Erweiterungsfläche)



Lage des Geltungsbereiches des Plangebietes

### **Bearbeitung:**

BANU - Dipl.-Biologe Torsten Cloos  
Neuendorfer Str. 8  
34286 Spangenberg  
Tel./Fax: 05663 / 931768

## Inhalt

1. Planungsanlass.....	3
2. Lage des Plangebietes und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit.....	3
3. Methodik.....	5
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen .....	6
a) Avifauna .....	6
b) Fledermäuse.....	8
c) Amphibien und Reptilien.....	8
d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge.....	8
e) Haselmaus.....	8
f) weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie.....	9
5. Zusammenfassung .....	9
6. Artenschutz-Kurzeinschätzung zur potenziellen Erweiterungsfläche .....	10
7. Verwendete und zitierte Literatur .....	11

## 1. Planungsanlass

Die Stadt Gudensberg beabsichtigt die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes mit 6,9 ha in der Gemarkung Gudensberg in direkter Nähe zur BAB A 49. Die Fläche befindet sich in der Flur 23, Flurstücke 25 (tlw.), 26 (tlw.), 27 (tlw.) und 31. Die Stadt Gudensberg möchte mit der Neuausweisung in Kooperation mit der Stadt Niedenstein die Nachfrage von örtlichen Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie der Schaffung von Erweiterungsflächen für die bereits ortsansässigen gewerblichen Betriebe in Gudensberg nachkommen. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet soll in Bauabschnitten entwickelt werden und vorrangig von kleineren und mittleren Betrieben genutzt werden. Die bestehenden Firmengrundstücke und Gebäude im Stadtgebiet sind aufgrund ihres Bestandes in ihrer Kapazität in der Regel komplett ausgelastet. Aus gewerblicher Sicht besteht ein erkennbarer Flächenbedarf. Die Flächenausweisung soll der Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Gewerbebetriebe dienen.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem BPlan eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen v. a. hinsichtlich der dort vorkommenden Feldvogelarten notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

## 2. Lage des Plangebietes und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Gudensberg in der offenen Feldflur. Der Planungsraum befindet sich vollständig im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und kleinstflächig Säume) und grenzt direkt an die L3221 an. Der hier behandelte BA 1 hat recht wenig Neigung und ist vollständig gehölzfrei und als Acker genutzt. An die direkt südlich gelegene potenzielle Erweiterungsfläche (BA 2) grenzen randlich Gehölzstrukturen an. Die Gehölzstrukturen sind erst bei Umsetzung des späteren Bauabschnittes vom Vorhaben beeinträchtigt. Die südliche Erweiterungsfläche setzt sich ebenfalls aus Ackerflächen zusammen. Der gesamte Geltungsbereich wird begrenzt, im Westen und Norden durch Flächen der Landwirtschaft, im Osten durch die Landesstraße 3221 und im Süden durch die Wegeparzelle 37. Die Gesamtfläche beträgt ca. 6,9 ha und teilt sich in etwa hälftig in zwei Bauabschnitte.

Im vorliegenden Artenschutz-Gutachten wird schwerpunktmäßig der BA 1 bearbeitet. Für die potenzielle Erweiterungsfläche (BA 2) wird nur eine kurze Artenschutz-Einschätzung erstellt.

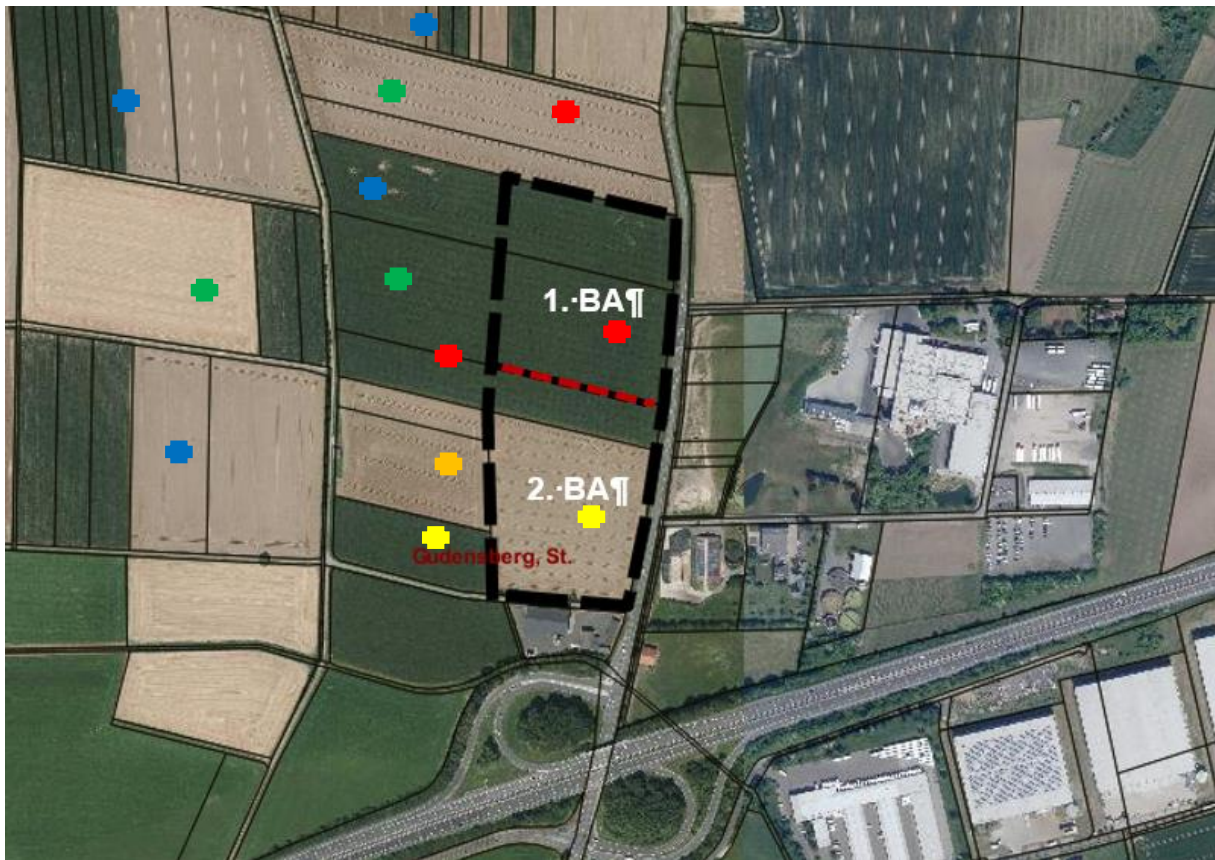


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (schwarzer Rahmen, BA 1 & 2) im Plangebiet mit Angaben zu den Revierzentren der Feldlerche (roter Punkt = betroffen, gelber Punkt = bei späterer potenzieller Erweiterung (BA 2) betroffen, blauer Punkt = nicht betroffen) und zur Schafstelze (oranjer Punkt = bei späterer potenzieller Erweiterung (BA 2) betroffen, grüner Punkt = nicht betroffen)

**Vom Vorhaben betroffen ist somit ausschließlich offene Feldflur mit ackerbaulicher Nutzung.** Die potenzielle Erweiterungsfläche weist zusätzlich noch randlich gelegene Gehölzstrukturen auf. Details zum Vorhaben sind den Unterlagen des beteiligten Planungsbüros zu entnehmen.



Abb. 2: Aktuelle Abgrenzung zum Plangebiet und den jeweiligen Bauabschnitten (Stand: März 2021)

### 3. Methodik

Neben einem Ortstermin zur Einschätzung des faunistischen Potentials fand im Vorfeld auch eine Abstimmung zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Eine faunistische Erfassung wurde v.a. im Hinblick auf die Feldvögel notwendig. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen basieren v.a. auf den durchgeführten Erfassungen und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

An folgenden Terminen wurden die Feldarbeiten durchgeführt:

Termin	Bemerkung (X = mit Feldlerchennachweis)
03.05.21	Vorexkursion mit Check zum Biotoppotential, X
26.05.21	X
01.06.21	X
15.06.21	X
20.07.21	X

#### 4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen

Im speziellen Artenschutz sind laut der Darstellung im aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen die jeweils vorkommenden Arten der FFH- (Anhang IV) und der Vogelschutzrichtlinie bedeutend. Alle weiteren nach BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten sollen – wenn nötig - über die allgemeine Eingriffsregelung abgearbeitet werden. Hierzu gab es aber keine Hinweise im Plangebiet. Im Folgenden werden die einzelnen artenschutzrelevanten Artengruppen abgearbeitet und entsprechende Schlussfolgerungen dargestellt. **Die folgenden Aussagen beziehen sich nur auf den Bauabschnitt 1 (BA 1). Aussagen zum potenziellen Erweiterungsbereich (BA 2) sind dem Kapitel 6 zu entnehmen.**

##### a) Avifauna

Grundsätzlich sind alle heimischen Vogelarten als "**europäische Brutvogelarten**" in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und somit im Artenschutz zu berücksichtigen. Da das Vorhaben v.a. die Vogelfauna der intensiv genutzten Ackerflur – hier Brutvögel und Nahrungsgäste - betrifft, muss auf diese besonders eingegangen werden. Im Rahmen der Erfassungsarbeiten konnte ein Vorkommen von **Feldvogelarten** (hier: Feldlerche) sowohl im Plangebiet als auch in der Erweiterungsfläche (dort zusätzlich auch Schafstelze betroffen) und in der ans Plangebiet angrenzenden Feldflur festgestellt werden. Nach Darstellung in Abb. 1 ist, in Bezug auf den BA 1, nur für die Feldlerche ein Ausgleich nötig (vgl. Abb. 1). Weitere betroffene Brutvogelreviere konnten im Plangebiet v.a. auf Grund der fehlenden Betroffenheit von Gehölzbiotopen nicht festgestellt werden. Die Brutvogelarten der angrenzenden Gewerbebereiche bzw. der im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen setzt sich mit Amsel, Bachstelze, Dorngrasmücke, Feldsperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Stieglitz aus störungstoleranten Arten zusammen – eine Betroffenheit ist deshalb nicht gegeben.

Neben den o.g. Arten wird das Plangebiet u.a. von folgenden Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt.

Bachstelze (*Motacilla alba*),  
Mäusebussard (*Buteo buteo*),  
Rabenkrähe (*Corvus corone*),  
Ringeltaube (*Columba palumbus*),  
Rotmilan (*Milvus milvus*) und  
und Turmfalke (*Falco tinnunculus*).

Bei der Betrachtung der **Nahrungsgäste** des beplanten Offenlandes kann von einer unerheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Insbesondere da im direkten Umfeld genügend Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Somit verbleiben die Offenlandarten und im vorliegenden Vorhaben die Feldlerche und die Schafstelze als genauer zu betrachtende Arten. Im Untersuchungsraum konnten 9 Reviere der Feldlerche und 4 Reviere der Schafstelze festgestellt werden. Auf Grund der Lage zum Eingriffsbereich (hier BA 1) kann aber nur für drei Reviere der Feldlerche von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden (s. Abb. 1). Somit sind für diese Reviere Artenschutz-Maßnahmen nötig. Weiterhin muss bei den Feldvögeln auch die projektbedingte mögliche Tötung von Individuen beachtet werden. Entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen müssen – je nach geplanter Bauzeit – zur Vermeidung dieses artenschutzrechtlichen Tatbestandes herangezogen werden.

Im Folgenden sind die entscheidenden Aspekte des **artenschutzrechtlichen Ausgleichs** für die **Offenlandarten** - hier Feldlerche – aufgeführt:

- Schaffung von mind. 3.000 qm Ausweichfläche als CEF-Maßnahme für die betroffenen Reviere durch Lebensraumoptimierung z.B. als insgesamt mind. 10 m breite und jeweils 100 m lange Blühstreifen bzw. Buntbrachen – diese Flächen sollten in räumlicher Nähe zur Eingriffsfläche liegen. Alternativ kann auch eine Kombination aus Blühstreifen (ca. 50%) und Feldlerchenfenstern (ca. 50%) – natürlich im räumlichen Zusammenhang – angewandt werden, dabei kann die Lage der Feldlerchenfenster räumlich von Jahr zu Jahr variieren. Die jeweilige Lage der Blühstreifen sollte fix sein.
- der Ausgleich muss je nach Baubeginn im zeitlichen Vorlauf zu diesem geschaffen sein (d.h. bis Mitte März des jeweiligen Jahres), die Eignung der Flächen muss auch in den Folgejahren durch eine angepasste Pflege / Nutzung weiter gewährleistet werden
- falls der Baubeginn in die Brutzeit der festgestellten Feldvogelarten fallen sollte, werden Vergrümmungsmaßnahmen für gesamten Brutzeitraum von Mitte März bis Mitte August jedoch mindestens bis zum Baubeginn nötig (Ausbringen von Flatterband oder z.B. regelmäßiges Grubbern)
- Achtung: die CEF-Maßnahmenflächen dürfen keine Kulissennähe aufweisen – ein Mindestabstand von 50 m muss gewährleistet sein – weiterhin müssen, um innerartliche Konkurrenz zu vermeiden, die Ausgleichsflächen eine solche Form haben, dass zwischen den einzelnen „geplanten“ Revierzentren einen Abstand von ca. 200 m möglich ist – die genaue Lage und Ausprägung der Flächen ist mit einem entsprechend qualifizierten Vogelkundler abzustimmen

Die zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden durch die o.g. CEF-Maßnahme ausgeglichen. Die genannten Maßnahmen kommen auch weiteren Arten der offenen Feldflur zu Gute. Zu nennen sind hier z.B. Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel. Auch der im Plangebiet als Nahrungsgast angetroffene **Rotmilan**, wird von diesen Maßnahmen profitieren, sodass auch für diese Art keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Bei Beachtung der genannten Maßnahmen werden keine Vogel-Individuen getötet. Darüber hinaus sind auch betriebsbedingt für die lokalen Populationen der Arten im untersuchten Raum durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Zusammenfassend kann daher die Frage nach dem Eintreffen der **Verbotstatbestände** für die Avifauna - bei **Beachtung der genannten Vorgaben für die Feldvogelarten** - mit **nein** beantwortet werden.

### b) Fledermäuse

Im Plangebiet bzw. dessen Umgebung sind für Fledermäuse v.a. die Gehölzstrukturen von Bedeutung. Potenziell werden diese von mehreren Arten wie z.B. der Zwergfledermaus (FFH-Anh.IV) oder auch die Fransenfledermaus (FFH-Anh.IV) zur Jagd genutzt. Weiterhin wird z.B. der Große Abendsegler (FFH-Anh.IV) das Gebiet zur Jagd im freien Luftraum nutzen. Da im Rahmen der Planung zum BA 1 keine Gehölzbestände vom Vorhaben betroffen sein werden, ergibt sich hieraus keine artenschutzrechtliche Problematik. Es lassen sich also erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population der vorkommenden Fledermausarten ausschließen.

Die Frage nach dem Eintreffen der **Verbotstatbestände** kann für die Artengruppe der Fledermäuse durchgängig mit **nein** beantwortet werden.

### c) Amphibien und Reptilien

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von EU-rechtlich geschützten Amphibien- und Reptilienarten ausgeschlossen werden. Da keine Vorkommen relevanter Amphibien- und Reptilienarten im Untersuchungsraum zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

### d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge

Es konnten keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Käfer-, Libellen- oder Schmetterlingsarten gefunden werden. Dies kann auf das Fehlen entsprechender Biotope bzw. Habitatrequisiten wie Raupennährpflanzen zurückgeführt werden. Ein Vorkommen von Arten dieser Artengruppen ist im Eingriffsbereich also auszuschließen. Das Vorhaben ist aus Sicht der o.g. Arten/Artengruppen ebenfalls als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

### e) Haselmaus

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von der EU-rechtlich geschützten Haselmaus (FFH-Anh.IV) nicht ausgeschlossen werden. Da aber alle Gehölze des Plangebietes im Bezug zum BA 1 geschont werden, ist damit keine Betroffenheit für diese Art zu



erwarten. Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Art als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

f) weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie

Alle weiteren in Hessen vorkommenden relevanten FFH-Anhangsarten wie Fischotter (FFH-Anh.II&IV), Biber (FFH-Anh.II&IV), Feldhamster (FFH-Anh.IV), Wildkatze (FFH-Anh.IV), Luchs (FFH-Anh.II&IV) oder Wolf (FFH-Anh.IV) sowie die relevanten Farn- und Blütenpflanzen sind auf Grund ihrer aktuellen Verbreitung bzw. Ökologie sowie der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten.

Für die genannten Arten ist das geplante Vorhaben daher als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

## 5. Zusammenfassung

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- a) **Avifauna:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände **bei Beachtung der genannten Vorgaben für die Feldvogelarten** mit **nein** beantwortet werden.
- b) **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände durchgängig mit **nein** beantwortet werden.
- c) **Amphibien & Reptilien:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- d) **Käfer, Libellen, Schmetterlinge:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- e) **Haselmaus:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- f) **weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Geltungsbereich (hier BA 1) der Planung „Gewerbegebiet Besser Straße“ der Stadt Gudensberg abgearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen bei Beachtung der genannten Vorgaben für die Feldvogelarten ausgeschlossen werden.**

Eine Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

## 6. Artenschutz-Kurzeinschätzung zur potenziellen Erweiterungsfläche

Im Gegensatz zum BA 1 des Geltungsbereiches der Planung sind bei der potenziellen Erweiterungsfläche (BA 2) im Süden angrenzend Gehölzstrukturen vorhanden. Diese werden indirekt (Störung durch Lärm aber auch Licht) zusätzlich zur überplanten Feldflur beeinträchtigt sein. Es sollte, wenn möglich, eine störungsfreie Pufferzone eingeplant werden. Dies kommt auch den dort sicher regelmäßig jagenden Fledermäusen zu Gute. Darüber hinaus sollte der direkte Eingriff in Gehölze vermieden werden, um einen entsprechenden Ausgleichsbedarf zu vermeiden.

Die aktuell durchgeführte qualitative Erfassung der Vogelfauna der Gehölze des potenziellen Erweiterungsbereiches ergab folgendes Artenspektrum: Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Stieglitz und Zaunkönig. Großvogelhorste konnten keine gefunden werden. Höhlenstrukturen sind aber vorhanden. Die Gehölzstrukturen haben somit sowohl für die Vogelfauna als auch für die Fledermäuse eine Bedeutung.

Offenlandarten sind auf Basis der aktuellen Erfassung folgende betroffen: zwei Feldlerchenreviere und ein Schafstelzenrevier. Hierfür wird ein entsprechender Ausgleich nötig.

Weitere im Artenschutz relevante Arten/Artengruppen sind für die potenzielle Erweiterungsfläche nicht zu erwarten. Somit sind auch für diese Flächen die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse zu beachten und je nach angestrebtem zeitlichen Ablauf der Umsetzungs-Planung auch erneut bzw. im Detail zu erfassen.

Aufgestellt: Spangenberg, 09.08.2021



BANU - Diplom-Biologe Torsten Cloos

## 7. Verwendete und zitierte Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA, Wiebelsheim, 3 Bnde.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 & 2, 743 S. & 693 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 22. Jg.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206, 35. Jg.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW, Eching.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. SchrR. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer, Stuttgart, Jena. 825 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.

## ARTENSCHUTZ-GUTACHTEN zur Bauleitplanung „Gewerbe Besser Straße“

- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Säugetiere, Fische, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 55 S. & Anhang. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV) (Hrsg.) (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Feld und Flur. 240 S. Eigenverlag, Mainz-Kastel.
- HMULV (2006): Natura 2000 – Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen. Wiesbaden. 158 S.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.
- LANGE, A. C. & BROCKMANN, E. (2008): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008. Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen, 23 S.
- LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2003): Schmetterlinge der Anhänge II und IV in Hessen - hier *Glaucopsyche (Maculinea) nausithous* & *teleius*. Ungeprüfter Vorabzug, Gutachten im Auftrag des HDLGN, Gießen.
- LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV – HRSG) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 75 S.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer, Stuttgart, 452 S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (SVSW & HGON) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Mai 2014. Wiesbaden.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (SVSW & PNL) (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Unveröff. Gutachten, 18 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt. 234 S.

WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (Hrsg.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014).